

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 147/06 B

.....
Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. November 2006
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 24. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1966 geborene, bei der beklagten Krankenkasse als Rentner versicherte Kläger, bei dem ua eine Adipositas besteht, begehrt - bislang erfolglos - die Gewährung einer stationären Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation, um sein Gewicht zu reduzieren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die erstinstanzlich durch Gerichtsbescheid erfolgte Klageabweisung bestätigt und dazu teilweise auf diese Entscheidung verwiesen. Nach den Angaben der Ärzte Dr. B. und M. sei eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme nicht erforderlich und bereits nicht erkennbar, dass Versuche unternommen worden seien, das Gewicht unter ärztlicher Kontrolle im ambulanten Verfahren zu reduzieren. Im Berufungsverfahren hätten sich - wie näher ausgeführt wird - keine Anhaltspunkte ergeben, die eine andere Beurteilung erforderten (Urteil vom 24. 11. 2006).
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Er begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Der Anspruch darauf setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Hinreichende Erfolgsaussicht ist für eine Nichtzulassungsbeschwerde bei der gebotenen summarischen Prüfung zu verneinen, wenn Revisionszulassungsgründe fehlen, aber auch, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller dasjenige, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt, letztlich nicht erreichen kann; Prozesskostenhilfe ermöglicht es einem Bedürftigen nicht, ein Verfahren durchzuführen, welches im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen könnte, das also ein verständiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (vgl zB BSG, Beschluss vom 19. 7. 2004 - B 1 KR 2/04 BH mwN; BVerfG NJW 1997, 2745 mwN). So verhält es sich hier.
- 4 Dafür, dass einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe für die Zulassung der Revision (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) vorliegen könnte, ist nach Aktenlage und dem Vorbringen des Klägers nichts ersichtlich. Die bloße Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils stellt keinen Zulassungsgrund dar (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Die Rechtssache hat keine über den Fall des Klägers hinausgehende



grundsätzliche Bedeutung, weil schon die gesetzliche Regelung in § 40 Abs 1 und 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch den Vorrang ambulanter Behandlungsmaßnahmen vor der Gewährung stationärer Rehabilitationsmaßnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung betont. Dass das LSG dazu Rechtsausführungen gemacht hat, die nicht in Einklang mit dieser Voraussetzung bzw dazu ergangener höchstichterlicher Rechtsprechung stehen, ist nicht ersichtlich. Die im konkreten Fall vom LSG aus den ärztlichen Stellungnahmen gezogenen Schlussfolgerungen und seine vom Kläger beanstandete Auswertung des Sach- und Streitstandes können gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG im Beschwerdeverfahren nicht unter Hinweis auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) angegriffen werden. Vor diesem Hintergrund könnte der Kläger aller Voraussicht nach weder im Beschwerde- noch in einem Revisionsverfahren mit seinem Begehren durchdringen.

- 5 Die vom Kläger bereits selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

